

falls helfen allgemeine Feststellungen wie die: die Bedingungen für die Glaubensvermittlung seien zweifellos schwieriger geworden, Glaubensvermittlung „als Weitergabe der kirchlichen Glaubenslehre und als Hinführung zu einem Leben aus dem Glauben“ könne aber auch heute mit Zuversicht und Vertrauen verwirklicht werden, niemanden weiter. Die beiden Katechismen „Botschaft des Glaubens“ und „Grundriß des Glaubens“, deren parallele Einführung in den Schulen von der Vollversammlung befürwortet wurde, mögen auf je verschiedene Weise ein methodisch-di-

daktischer Fortschritt sein, der nach Absicht der Bischöfe wohl einmal in einem neuen Einheitskatechismus münden soll. Aber es braucht mehr als Bücher. Es bedarf einer die säkulare Welt erhellenden Glaubensverkündigung, auf allen Feldern, wo Kirche lebt oder wo Menschen Glauben suchen oder im Glauben unsicher geworden sind. Die Schule ist hier auch im Blick auf die Jugend nur noch ein Nebenschauplatz. Näheres wird man erst kennen, wenn die von den Bischöfen angekündigte Handreichung für Eltern, Priester, Religionslehrer und Jugendleiter vorliegt. D. S.

ZdK: Moral und Sicherheitspolitik

Die Kommission „Politik-Verfassung-Recht“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken hat Ende Februar mit Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses eine Erklärung über „Die ethischen Grundlagen der Außen- und Sicherheitspolitik“ veröffentlicht. Man hat – auch im katholischen Bereich – dem Papier vorgeworfen, es verbleibe mit seinen Aussagen zu sehr im Grundsätzlichen und Allgemeinen. Wahrscheinlich war dieser Charakter des Papiers auch der Grund, warum es publizistisch kaum beachtet wurde. Doch dürfte ihm angesichts eines erkennbaren Trends in der jungen Generation, aber nicht nur in ihr, zu einer Unterbewertung nicht nur von Sicherheitsfragen, sondern der Bedeutung außen- und weltpolitischer Zusammenhänge überhaupt niemand eine *besondere Aktualität* absprechen. Daß diese Aktualität den Autoren mehr die Feder geführt hat, als der Text selbst zugibt, läßt sich an seiner Querfeldeinargumentation ablesen, der es weniger um eine Fixierung grundlegender Prinzipien als um eine Widerlegung von Stimmungen zu tun ist.

Nicht uncharakteristisch dafür ist der Versuch, vorweg erst einmal den Staat als ein von der Gesellschaft unterschiedenes Handlungsobjekt vor Augen zu stellen, aus dem sich eigene sittliche Gesetze des politischen Han-

delns ableiten. Entschieden wendet sich die Erklärung gegen eine mehr gefühlsmäßig als argumentativ vertretene Meinung, private Handlungskategorien ließen sich einfach auf den Staat übertragen. Das widerspreche dem *sittlichen Sinn des Staates*, dessen Aufgabe die Verwirklichung des Gemeinwohls ist: Personen handeln, wenn sie Staatsaufgaben besorgen, als Repräsentanten und Organe des Staates und seien insoweit auf seine Möglichkeiten und Pflichten beschränkt. „Deswegen wäre es unter sachlichen wie unter moralischen Gesichtspunkten verfehlt, wollte man ihre repräsentativ für den Staat getroffenen Entscheidungen so beurteilen, als seien sie persönlicher Natur.“ Zwar gelte für alle menschlichen Angelegenheiten nur das eine Sittengesetz, dessen Anwendung unterliege jedoch in den verschiedenen Lebensbereichen unterschiedlichen Bedingungen. „Daher können für die Geschäfte des Staates und den Verkehr zwischen Staaten aus den in jedem Fall gültigen ethischen Grundsätzen unter Umständen andere Folgerungen zu ziehen sein als für die persönliche Lebensführung des Einzelmenschen.“ Da die *Grundaufgabe des Staates*, die staatlichem Handeln seine eigene sittliche Qualität gibt, die Sorge für die Gesamtbevölkerung eines Landes und für die internationale Friedensordnung ist, sei es auch falsch, wie es viel-

fach zur Gewohnheit werde, daß man sich sein Urteil über Staat und Politik „vorwiegend an Fällen ihrer Entartung und an Hand von Beispielen für ihren Mißbrauch bildet“. Wer, so lautet einer der kategorischsten Sätze, den Staat im Grunde als ein Übel und als gefährliche Macht betrachte und Politik als schmutziges Geschäft ablehne, verneine unentbehrliche Voraussetzungen für den Frieden in dieser Welt. Im Wesen von Staat und Politik sei nichts enthalten, was mit der sittlichen Bestimmung des Menschen unvereinbar wäre.

Hier allerdings schmälert sich bereits die *Ausgangsbasis der Argumentation*. Es wird nicht gesagt, wie Gemeinwohl konkret zu verwirklichen sei, damit der Staat in seinen Binnenwie in seinen Außenbeziehungen seinem sittlichen Sinn gerecht werde, sondern es werden nur zwei *Grundtugenden* genannt, die beachtet werden müßten, damit politisches Handeln sittlich richtig sei: Vernunft und Klugheit. Freilich wird das auch gleich präzisiert. Entscheidungen, von denen alle Zugehörigen einer Gemeinschaft betroffen werden, „können nur dann moralisch richtig sein, wenn sie unter dem Aspekt der Menschenwürde und nach dem Maßstab des Menschengemäßen jedermann zumutbar sind“. Gerade deswegen lasse sich aber das sittlich Gebotene nicht ohne Klugheit verwirklichen.

Das eigentliche Ziel, auf das das Papier unter dem Stichwort Klugheit zusteuert, ist aber etwas viel Konkreteres und deswegen notwendigerweise auch Umstritteneres: *die sittliche Rechtfertigung des Prinzips der Gegenseitigkeit in Machtauseinandersetzungen*. Nur die Bereitschaft zum Ausgleich von Geben und Nehmen mache es zwischen einzelnen Menschen und zwischen Staaten möglich, daß jeder unter Wahrung des Friedens die eigenen Belange so weit verwirklicht, als es mit den Belangen der anderen zu vereinbaren ist. „Gegenseitigkeit in den Verpflichtungen, den Leistungen und im Vertrauen“ seien das Fundament, auf dem das Völkerrecht entwickelt werden sei und weiter ausgebaut werden müsse. Kompromisse könnten so gesehen auch auf Kosten sachlicher Ge-

sichtspunkte gerechtfertigt sein, wenn dadurch ein ernster Schaden für Personen oder ein Gemeinwesen vermieden werde. Die Erklärung nennt das „die Solidarität im Gebrauch“ der Macht, wobei sie sich auf die Forderung von „Pacem in terris“ (Nr. 119) beruft, die gegenseitigen Beziehungen der Staaten seien „in menschlichem Gleichgewicht“ zu gestalten.

Das ist zugleich ein Vorgriff auf den Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit in Konflikten zwischen Staaten* und damit auf den eigentlichen Bereich von Sicherheit und Verteidigung. Auch wenn das Stichwort nirgends fällt, ist in jeder Zeile klar, wer der eigentliche Adressat gerade dieser Passagen ist: ein sich ausbreitender Gesinnungspazifismus in demokratischen Staaten, der nur noch begrenzt oder gar nicht bereit ist, die Sicherheitsleistungen im Sinne eines strategischen Gleichgewichts zwischen politischen Mächten zu erbringen. Dem will die Erklärung durch realpolitische Argumente entgegenwirken. In geraffter Form lauten diese:

1. Das *nationale Interesse* nach außen zu wahren gehört zu den Rechten jedes Staates und zu den Pflichten seiner Regierung gegenüber dem Gemeinwohl. Das sei nicht nur nicht unmoralisch, sondern sittlich geboten. Das bedeute, es notfalls auch auf einen politischen Konflikt ankommen zu lassen. Unmoralisch sei es dagegen, einen unumgänglichen Konflikt als Gefährdung des Friedens oder als Spiel mit dem Krieg zu diffamieren. Denn es sei ja, so argumentieren die Verfasser, „gerade ein Merkmal des politischen Friedens, daß der Schwächere, um sich gegen den Stärkeren zu behaupten, den Konflikt muß wagen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, daß die Auseinandersetzung in Gewaltsamkeit endet“.

2. *Gewaltanwendung zwischen Staaten* ist zwar völkerrechtlich verboten, weil sie der Menschenwürde widerspricht und die Möglichkeiten humanen Zusammenlebens verleugnet. Da aber praktisch kein Staat vor Gewaltanwendung von außen sicher sein kann, „ist er insoweit praktisch gezwungen und sittlich verpflichtet, diejenigen Mittel der Abwehr bereitzuhalten, deren er um seiner Sicherheit

willen, und das heißt letztlich: zum Schutz für Frieden und Freiheit bedarf“. Das Recht zur Selbstverteidigung in einer Notwehrsituation steht nicht im Widerspruch zum Kriegs- und Gewaltverbot. Der Verteidigungskrieg ist die sittlich erlaubte Reaktion auf einen Angriff.

3. Die heute zur Verfügung stehenden Massenvernichtungswaffen zwingen allerdings dazu, *Folgerungen für die Berechtigung des Verteidigungskrieges* zu ziehen. Unter Berufung auf „Gaudium et spes“ (Nr. 79 und 80), deren Argumentationswert in diesem Zusammenhang aber eher problematisch erscheint, weil die betreffende Passage vor allem politische statt militärischer Lösungen fordert, zieht die Erklärung ihre eigene Folgerung aber in einer Art Umkehrschluß: Das hohe Risiko, das die modernen Massenvernichtungswaffen darstellen, dürfe nur eingegangen werden, „weil gerade die Verteidigungsbereitschaft die Chance gibt, Krieg zu vermeiden“.

4. Auf dem Gebiet der Rüstung ist das Gleichgewicht militärischer Stärke nichts anderes als die *Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit*. Deswegen sei es selbst angesichts hochtechnisierter Waffensysteme irreführend, vom „Gleichgewicht des Schreckens“ zu sprechen, als ob das Gleichgewicht selbst Ursache der gefährlichen Labilität des Rüstungsaufwandes wäre. Noch weniger dürfe unterstellt werden, daß der Grundsatz von Gegenseitigkeit an sich schon moralisch fragwürdig sei. „In Wirklichkeit sind das Gleichgewicht gerade der stabilisierende Faktor und das Prinzip der Gegenseitigkeit die Voraussetzung jeder vernünftigen, weil machtgerechten Bemühung um allgemeine Abrüstung bzw. Rüstungskontrolle. Diese aber biete die Möglichkeit, die Gefährlichkeit der Rüstungssituation zu verringern, ohne daß die einzelnen beteiligten Mächte ihre je eigene Sicherheit gefährden.“

Der Rest des Textes gilt zunächst Überlegungen über „eine grundlegende Veränderung der politischen Weltlage“. Reichlich mit Zitaten aus „Pacem in terris“ und „Gaudium et spes“ garniert, verfährt er dabei allerdings äußerst zurückhaltend. Man

merkt, daß die Verfasser ganz im Sinne ihrer *realpolitischen Konzeption* von der Schaffung einer friedenssichernden Weltautorität, wie sie die letzten Päpste, insbesondere Paul VI. mehrfach gefordert und empfohlen haben, nicht viel halten. Das Stichwort lautet hier vielmehr: „Entwicklung der internationalen Gemeinschaft im Sinne einer weltweiten, niemanden ausschließenden Solidarität“. Das bleibt sehr allgemein, erweckt keine träumerischen Hoffnungen und schließt gewiß nicht zufällig gedanklich unmittelbar an das Konzept der Verfasser von der „Solidarität im Gebrauch der Macht“ an.

Im übrigen bleibt es bei der Kennzeichnung allgemeiner Tugenden: Gerechtigkeit im internationalen Maßstab ist Voraussetzung einer „Zivilisation der Liebe“, Toleranz ist Vorbedingung für ein friedliches Zusammenleben, „blinder moralischer Eifer ist Friedensgefährdung“, die sachlichen und politischen Gegensätze zwischen Nationen und Staaten würden dadurch nur unnötigerweise verschärft. Moralische Bezeichnung stehe im Widerspruch zu der Einsicht, daß der Friede „immerwährende Aufgabe“ ist. Es gehe nicht an, anderen Nationen als „Anwälte des ‚sittlich Guten‘“ entgegenzutreten; das verschärfe Konflikte und mindere die Chancen friedlichen Ausgleichs. Dem widerspreche aber nicht die Pflicht, im Falle der Verletzung von Menschenrechten, bei Anwendung von Terror und Folter auf die betreffenden Regierungen Einfluß zu nehmen. Alle diesbezüglichen Aktionen müßten aber darauf gerichtet sein, „unmittelbar tatsächliche Verbesserungen bzw. Erleichterungen zu erreichen“.

Das Grundwort, um das es in der ganzen Erklärung geht und dem letztlich auch die gesamte Darstellung von Gleichgewicht und Verhältnismäßigkeit nach innen und vor allem nach außen dient, fällt erst in der Schlußpassage: *die Wahrung und Verteidigung politischer Freiheit*. Diese sei eine der Grundvoraussetzungen menschenwürdiger Lebensführung und der Schaffung humaner Lebensverhältnisse. Sie müsse innerhalb der Staaten und zwischen ihnen vielfach erst erkämpft werden. Die Rechtferti-

gung dieses Kampfes und die Forderung, dafür Opfer zu bringen, liege darin, „daß Freiheit notwendig ist, damit der Mensch ein seiner Bestimmung als sittliches Wesen entsprechendes Leben führen kann“. Daher stehe es nicht in unserem Belieben, auf den *erreichten Stand politischer Freiheit* zu verzichten.

Steckt aber nicht gerade in diesem für das Papier offenbar zentralen Argument ein Pferdefuß? Es muß ja in sich nicht falsch sein, und Freiheit ist in jeglicher Form ein sehr hohes Gut. Die Frage ist aber, ob es so, wie es dargestellt wird, gerade an gesinnungspazifistische Menschen vermittelbar ist. Denn Freiheit ist kein exklusives Gut, es konkurriert mit andere Gütern. So dann ist politische Freiheit nie die ganze Freiheit. Es bleibt ein Bestand an Freiheit auch dort, wo politische Freiheit eng eingegrenzt oder geknebelt ist. Schließlich: die Gegenüberstellung von absoluter Freiheit und absoluter Unfreiheit verfängt nicht, auch nicht in einem Vergleich zwischen demokratischen und totalitären Staaten. Von daher müßte erst aufgearbeitet werden, ob angesichts der atomaren Bedrohung Kriegsverhinderung nicht tatsächlich Vorrang erhält vor der Wahrung des erreichten Standes politischer

Freiheit. Die Verfasser werden vermutlich darauf antworten: Auf Kriegsverhinderung kommt es uns ja gerade an. Gerade durch das Gleichgewicht der Kräfte wird diese erreicht und damit zugleich die politische Freiheit geschützt. Aber ist das die einzig denkbare Strategie, und wird darin bewußt nicht doch für die Verteidigung politischer Freiheit jedes andere Risiko in Kauf genommen?

Eine gewisse Fragwürdigkeit steckt auch im Methodischen, soweit damit zugleich inhaltliche Festlegungen getroffen werden. Natürlich ist der Staat von der Gesellschaft zu unterscheidendes Handlungssubjekt, und natürlich unterliegt staatliches Handeln eigenen ethischen Kriterien, können nicht einfach Regeln des Verhaltens im individuellen Bereich auf politische Handlungszusammenhänge übertragen werden. Aber liest man die ersten Passagen der Erklärung über „Wesen“ und „sittlichen Sinn“ des Staates, so entsteht doch der Eindruck, als werde der Staat als eine Art Hegelsches Übersubjekt gedacht. Im übrigen fällt auf, daß die etwas nebulose Eingangsthese, repräsentativ für den Staat getroffene Entscheidungen seien nie persönlicher Natur, in der Erklärung selbst in keiner Weise durchgehalten

wird, so etwa – und das ist nur eines von vielen Beispielen – wenn gesagt wird, der angegriffene Staat befinde sich in einer „Notwehrsituation“. Dieses ja geläufige Argument ist wohl doch wenigstens vergleichsweise am Handlungsrahmen des Individuums orientiert. Vielleicht wäre hier mehr Klarheit herausgekommen, wenn sich die Verfasser stärker und ausdrücklich an der klassischen *Unterscheidung von Verantwortungs- und Gesinnungsethik* orientiert hätten. Gesinnungsethik ehrt den einzelnen, mit ihr ist aber nicht nur kein Staat zu machen, sondern auch keine Gemeinschaft zu führen. Überall, wo viele betroffen sind, gilt es Situationen einzuschätzen und konkurrierender Güter gegeneinander abzuwägen. Beim Staat als „umfassendster Herrschaftsorganisation“ verdichtet sich Verantwortung in besonderer Weise. In diesem Sinne sind staatlich Handelnde verantwortungsethischen Entscheidungen besonders verpflichtet. Hier und nicht in einer abstrakten Staatsidee liegt die besondere sittliche Qualität staatlichen Handelns. Hätte man dies klarer formuliert, wären vielleicht die Passagen über Sicherheit und Verteidigungspflicht überzeugender ausgefallen.

D. S.

Entwicklungen

Sowjetunion: Alte und neue Akzente beim XXVI. Parteitag der KPdSU

Von 23. Februar bis 3. März 1981 fand im Kongreßpalast des Kreml der XXVI. Parteitag der KPdSU statt. 4994 ordentliche Delegierte vertraten 17,48 Millionen Parteimitglieder (von ca. 266 Millionen Sowjetbürgern). Seit dem XXV. Parteitag ist die Zahl der Parteimitglieder um 1,8 Millionen gestiegen. Die ausländischen Kommunistischen Parteien waren durch 123 Delegationen aus 109 Ländern vertreten. Es war der vierte Parteitag, der seit dem Sturz Chruschtschows (Oktober 1964) unter der Leitung von *Leonid Breschnew* und der siebte, der seit dem Tode Stalins (6. März 1953) stattfand.

Im Mittelpunkt des Parteitages stand der 4 1/2 stündige, 154 Schreibmaschinenseiten lange „Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXVI. Parteitag und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik“, erstattet von Generalsekretär *Leonid Breschnew*.

Obwohl es eigentlich die statutengemäße Aufgabe von Parteitag ist, die Generallinie der Partei festzulegen, wurden seit den zwanziger Jahren auf solchen Parteitag keine echten Grundsatzdiskussionen oder gar offene Kontroversen ausgetragen. Neuorientierungen erfolgen